Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3006

14. 11. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2754 —

Umweltflankierende Maßnahmen innerhalb der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen der EU-Agrarreform von 1992 werden den Landwirten umfangreiche Förderprogramme zur Extensivierung und Förderung umweltschonender landwirtschaftlicher Produktionsweisen angeboten. Hauptsächlich gefördert werden dabei die extensive Bewirtschaftung von Grünland, die Umwandlung von Ackerland in Grünland, der Verzicht auf ertragssteigernde Produktionsmittel (Pflanzenschutz- und Düngemittel) im Ackerbau, die Ein- und Weiterführung des ökologischen Landbaus, Züchtung seltener Haustierrassen, 20jährige Stillegung von Ackerflächen für den Umweltschutz sowie naturschutzbezogene Maßnahmen wie Schutz besonderer Biotope (Feuchtwiesen etc.), Acker- und Uferrandstreifenprogramme. Die Programme werden in Form von Bewirtschaftungsverträgen, die zwischen einem Landwirt und einer betrauten öffentlichen Einrichtung abgeschlossen werden, auf der Grundlage freiwilliger Teilnahme der Landwirte umgesetzt, wobei die Anträge bewilligt werden, sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Für die Teilnahme erhalten die Landwirte eine je nach Maßnahme und Mitgliedsland unterschiedlich hohe Ausgleichszahlung pro Hektar teilnehmender Fläche und Jahr – die Ausgleichszahlungen sollen sowohl Einkommensverluste kompensieren wie Anreize zu umweltschonender Produktion bieten und die ökologischen bzw. landschaftspflegerischen Leistungen der Landwirte honorieren. Anders als in den bisherigen landeseigenen oder EU-geförderten Umweltmaßnahmen, wie z. B. die 1993 ausgelaufenen Extensivierungsprogramme nach der EU-Effizienzverordnung, ist mit den in Verordnung 2078/92 normierten Umweltmaßnahmen die Landwirtschaft insgesamt angesprochen, ohne räumliche Einschränkungen, und die Programme stehen theoretisch allen Landwirten offen. Die finanziellen Mittel für die Durchführung der Fördermaßnahmen sind jedoch im Verhältnis zum gesamten EU-Agraretat sehr gering und betragen etwa 2 % oder 3,6 Mrd. ECU für fünf Jahre nach der Aufstockung von 1994; ursprünglich waren nur 2,3 Mrd. ECU geplant. Bereits in der Anlaufphase im Jahr 1994 waren die Programme überzeichnet, so daß die EU die Mittel bis 1997 um 2,5 Mrd. DM aufstockte (Agrar-Europe 18/94). Inzwischen werden die bereitstehenden Mittel jedoch nicht mehr voll ausgeschöpft (laut Mitteilung von Herrn Priebe, EU-Kommission

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. November 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

DG VI, während einer Tagung des Club de Bruxelles im Mai 1995, ohne eine Differenzierung nach Mitgliedsländern auszuführen).

In Deutschland werden die Programme zur Umsetzung der Verordnung 2078/92 von den Ländern formuliert und z. T. über Länderprogramme, z. T. über die Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz" (GAK) (normaler Kofinanzierungsschlüssel bei der GAK: Bund 60 %, Land 40 %, bei EU-Kofinanzierung 50 % EU, 30 % Bund, 20 % Land). Im Europäischen Naturschutzjahr 1995 hat die Frage nach der Integration von Landwirtschaft und Naturschutz besondere Bedeutung.

Bezug nehmend auf die Meldung „Umweltgerechte Landwirtschaft auf 4,4 Millionen Hektar" (in: BMELF-Informationen vom 12. Juni 1994) fragen wir die Bundesregierung zu den flankierenden Maßnahmen der EU-Agrarreform nach EWG-Verordnung 2078/92:

1. Auf welchen Quellen beruhen die in der zitierten Meldung gemachten Angaben, und wie sind diese Zahlen zustande gekommen?

Die in den BMELF-Informationen vom 12. Juni 1995 gemachten Angaben beruhen auf Meldungen, die der Europäischen Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 1405/94 übermittelt werden müssen. Diese Verordnung wurde erlassen, um eine verläßliche Finanzüberwachung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren einzuführen. Danach werden Antragsdaten von den Ländern über den Bund der Kommission zugeleitet.

Aufgrund der großen Anzahl und der Verschiedenartigkeit der in den Agrarumweltprogrammen der Länder angebotenen Maßnahmen erfolgen die Meldungen nach 14 fachlich gegliederten Maßnahmengruppen, in denen ähnliche Maßnahmen zusammengefaßt werden. Diese Meldungen sind die Grundlage der genannten Pressemeldung.

2. Wie ist der Stand der Umsetzung für jedes Bundesland nach Teilnehmerzahlen, einbezogenen landwirtschaftliche Flächen und Flächenarten, finanzieller Beteiligung des Bundes und des Landes für die ganze Laufzeit der Programme zur Umsetzung der Verordnung 2078/92 (EWG) sowie für das Jahr 1995?

Inzwischen liegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine aktualisierte Meldung der Länder vor. Der sich daraus ergebende Stand der Umsetzung in den Bundesländern ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.

3. Welche Vollzugsprobleme gibt es mit der Verordnung in den Bundesländern (Genehmigungsverfahren, Finanzierung, Verwaltung, Kontrolle, Abstimmung zwischen Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden und Interessenvertretern)?

Die Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren wird in Deutschland auf zwei Wegen umgesetzt. Zum einen erfolgt dies im Rahmen von Agrarumweltprogrammen der Länder und zum anderen durch Maßnahmen auf der Basis der Grundsätze zur Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK). Auch hierbei handelt es sich um Aufgaben der Länder, bei deren Erfüllung jedoch Bund und Länder hinsichtlich Planung und Finanzierung nach Maßgabe des Artikels 91 a GG zusammenwirken.

Die anfängliche Verzögerung der Programmgenehmigung durch die EU-Kommission führte dazu, daß einzelne Länderprogramme den Landwirten erst 1994 bzw. 1995 angeboten werden konnten.

Hierauf sowie auf die teilweise geringere Akzeptanz einzelner Maßnahmen ist zurückzuführen, daß im Rahmen des für Deutschland festgelegten Plafonds für die flankierenden Maßnahmen noch Kofinanzierungsmittel verfügbar gemacht werden können, die für die Genehmigung von drei zurückgestellten Programmen sowie weiterer Programmergänzungen und -änderungen genutzt werden sollen. Davon ausgehend wurde die Kommission gebeten, diese Programme kurzfristig zu genehmigen.

Probleme bei der Abstimmung der Agrarumweltprogramme zwischen Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die landwirtschaftlichen Extensivierungsmaßnahmen und die Maßnahmen mit überwiegendem Umwelt- bzw. Naturschutzcharakter ergänzen sich gegenseitig und entsprechen somit den Zielen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 erreicht werden sollen.

Die Förderungsgrundsätze der GAK sind in einer Verbandsanhörung mit Vertretern von Agrar- und Umweltverbänden erörtert worden.

Vollzugsprobleme in Form von unzureichenden Haushaltsmitteln sind aus Hessen bekannt. Weitere Informationen über „Vollzugsprobleme" bei der Durchführung der Programme liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wie ist das Instrumentarium der Kofinanzierung über die GAK zu bewerten, in welcher Hinsicht bedarf es der Modifikation oder Erweiterung?

   Wie sieht die Bundesregierung die Möglichkeiten, die GAK in Zukunft weiter für Umweltschutzmaßnahmen im Agrarbereich zu öffnen, und wie wird auf der anderen Seite die Möglichkeit eingeschätzt, eine neue, eigenständige Gemeinschaftsaufgabe mit umweltbezogener Zielsetzung zu schaffen?

Die Gemeinschaftsaufgabe hat sich als Instrument zur Förderung der Verbesserung der Agrarstruktur bewährt.

Sie dient nach § 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse unter anderem des Umweltschutzes zu beachten.

Aufgaben, die vorrangig dem Umwelt- und Naturschutz dienen, sind demnach nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen und daher nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren.

Die Gemeinschaftsaufgabe wird ständig daraufhin überprüft, ob und inwieweit ihre Maßnahmen den aktuellen agrarstrukturellen Erfordernissen entsprechen, und gegebenenfalls angepaßt.

So ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 11. November 1993 der Maßnahmenkatalog um die Förderung einer „markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung" ergänzt worden. Ziel der Gesetzesänderung war es, strukturell bedeutsame Leistungen der landwirtschaftlichen Betriebe für eine umweltfreundliche Landbewirtschaftung zu unterstützen, die über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen.

Umwelt- und Naturschutz liegen nach dem Grundgesetz in der Zuständigkeit der Länder. Die Schaffung einer eigenständigen Gemeinschaftsaufgabe mit umweltbezogener Zielsetzung bedarf einer Änderung des Artikels 91 des Grundgesetzes.

5. Werden die für die deutschen Programme bereitgestellten Mittel ausgeschöpft?

Es zeichnet sich ab, daß die bereitgestellten Mittel möglicherweise von einzelnen Ländern nicht ganz ausgeschöpft werden.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Bedeutung der Programme für die alten und für die neuen Bundesländer?

Die Förderung nach Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 dient sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern in erster Linie der verstärkten Einführung oder Beibehaltung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, deren Anforderungen deutlich über die Anforderungen an die gute fachliche Praxis hinausgehen. Somit werden zum einen besonders umweltentlastende betriebs- oder betriebszweigbezogene Landbewirtschaftungsverfahren und zum anderen einzelflächenbezogene Maßnahmen gefördert, die speziell auf den Schutz bestimmter Arten oder Biotope ausgerichtet sind. Darüber hinaus tragen einige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung und damit zum Erhalt der Kulturlandschaft bei.

Bedeutsam sind:

- die Förderung umweltgerechter Landbewirtschaftungsformen einschließlich extensiver und ökologischer Produktionsverfahren, die in den neuen Ländern auf rd. 644 000 Hektar (rd. 12 % der LF der neuen Länder ohne Berlin) und in den alten Ländern auf rd. 1,1 Millionen Hektar (9 % der LF der alten Länder) angewendet werden, sowie
- umweltbezogene Grundförderungen zum Erhalt der Kulturlandschaft, die auf 3,2 Millionen Hektar durchgeführt werden.

Besondere Unterschiede in der Bedeutung der Agrarumweltprogramme für alte und neue Länder bestehen derzeit in der Kofinan-

zierung der Fördermittel durch die EU. Sie beträgt im Ziel-1-Gebiet der neuen Länder 75 %, in den alten Ländern 50 %. Es ist zu erwarten, daß die Agrarumweltprogramme in Deutschland insgesamt noch an Bedeutung zunehmen werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg der Maßnahmen hinsichtlich des Zieles Natur- und Umweltschutz?

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 können neben agrarstrukturellen auch gezielte Maßnahmen zugunsten des Natur- und Umweltschutzes gefördert werden. Diese Maßnahmen werden den Landwirten in Deutschland durch besondere Agrarumweltprogramme der Länder angeboten. Die zwischenzeitlich von allen Ländern angebotenen Programme beinhalten insbesondere Maßnahmen zum Schutz, zur Anlage oder zur Pflege von Uferrandstreifen, Feucht- und Trockenbiotopen, Teichen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Hecken und sonstigen naturbetonten Landschaftselementen sowie die Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen.

Auch wenn eine abschließende Bewertung aufgrund der kurzen Zeitdauer der Programme noch nicht möglich ist, so läßt sich bereits jetzt sagen, daß sie für den Umwelt- und Naturschutz von großer Bedeutung sind. Positiv zu bewerten ist insbesondere, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 eine Anpassung der Maßnahmen an die regionalen Erfordernisse ermöglicht, so daß den naturspezifischen Anliegen in besonderer Weise Rechnung getragen werden kann. Zudem bilden die Agrarumweltprogramme eine gute Grundlage für einen sachgerechten Vertragsnaturschutz und fördern das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.

8. Wie schätzt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Auswirkungen der Umweltmaßnahmen ein:

   a) im Hinblick auf das Ziel der Marktentlastung,

   b) im Hinblick auf die Einkommensauswirkungen für die teilnehmenden Betriebe,

   c) im Hinblick auf die langfristige Erhaltung einer größeren Zahl von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben sowie für Betriebe in benachteiligten Gebieten?

Zu a)

Die Agrarumweltprogramme tragen neben der Entlastung der Umwelt zur Marktentlastung bei, da die erstmalige Einführung in der Regel mit einer Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes oder des Viehbesatzes verbunden ist. Die Beibehaltung einer umweltgerechten Bewirtschaftung verhindert Intensitätssteigerungen auf den einbezogenen Flächen. Einzelne Maßnahmen liefern darüber hinaus erhebliche Beiträge zur Marktentlastung, zum Beispiel extensive Produktionsverfahren oder die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland.

Zu b)

Landwirte, die an den Programmen teilnehmen, haben infolgedessen sinkende Erlöse oder steigende Kosten zu verzeichnen. Diese Einkommensverluste sollen durch die gezahlten Prämien – gegebenenfalls durch eine Anreizkomponente ergänzt – ausgeglichen werden.

Zu c)

Auswirkungen auf die Zahl und Größe landwirtschaftlicher Betriebe werden nicht gesehen, da die Programme allen landwirtschaftlichen Betrieben offenstehen. Betriebe in benachteiligten Regionen werden sich tendenziell eher an den Programmen beteiligen, da hier schon bisher häufig auf etwas niedrigerem Intensitätsniveau gewirtschaftet wurde.

9. Werden nach Auffassung der Bundesregierung die für die Länderprogramme eingesetzten Mittel effizient eingesetzt, und wie sind sog. Mitnahmeeffekte zu bewerten?

Es obliegt nicht der Bundesregierung, die Effizienz und eventuelle Mitnahmeeffekte der von den Ländern durchgeführten Maßnahmen zu bewerten.

10. Ist eine Fortführung oder Überarbeitung der Maßnahmen beabsichtigt?
    Wie beteiligt sich die Bundesregierung daran?

Bezüglich der Weiterentwicklung der Agrarumweltprogramme verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

Für eine Fortführung der Maßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 über das Jahr 1997 hinaus wird sich die Bundesregierung in der Europäischen Union nachdrücklich einsetzen.

11. Hat das Modell der nach der Verordnung 2078/92 extensivierungsgeförderten Landwirtschaft zukunftsweisenden Charakter?
    Bietet die flächendeckende Extensivierung eine Entwicklungschance für die deutsche Landwirtschaft?

Die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 hat sich in Deutschland zum zentralen Instrument der Förderung einer umweltgerechten und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktion entwickelt. Diese Förderung wird im Lichte der bei der Umsetzung gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden. Dabei wird vor allem bedeutsam sein, daß die Programme speziell auf regionale Umweltprobleme zugeschnitten werden können und auf die freiwillige Teilnahme der Landwirte aufbauen. Dies

bietet erhebliche Chancen, mit der Landwirtschaft verbundene Umweltprobleme zu entschärfen.

12. Gibt es in Deutschland nebem dem Förderkonzept der flankierenden Maßnahmen weitergehende Überlegungen zur Entwicklung einer umweltgerechten und standortangepaßten Landwirtschaft?

Seit langem arbeiten Landwirtschaft, Verwaltung, Beratung und Agrarpolitik daran, die steigenden Anforderungen des Umweltschutzes an die Agrarproduktion durch die Entwicklung einer umweltgerechten und standortangepaßten Landwirtschaft zu erfüllen. Wichtigstes Instrument der Bundesregierung ist dabei neben der Förderung das landwirtschaftliche Fachrecht, mit dem bei Bedarf die Grundsätze der guten fachlichen Praxis näher bestimmt werden, sowie das Umweltrecht.

Anlage

Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 in Deutschland

Stand: zum 15. April 1995 erfolgte Auszahlungen

	Deutschland		BW		BY		BE		BB		HB		HH		HE	
	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)
1. Maßnahmen für Wiesen- und Weidenflächen (z. B. Pflege und Erhalt von Mager- und Trockenrasen, Feucht- und Bergwiesen, Wiesenbrütergebieten; Lebensraum des Weißstorches, Salzgrasland, Umwandlung Ackerland)	86 139	1 057 334	[2] 21 869	[2] 220 643	42 764	191 818	2	30	1 036	69 001	57	890			5 678	72 161
2. Maßnahmen für Ackerflächen (auch kontr.-integr. Varianten, bestimmte Fruchtfolgen, Ackerrandstreifen, Ackerwildkräuter usw.)	50 737	464 758	[2] 28 990	[2] 225 581	19 956	99 929			200	7 333					220	1 104
3. Maßnahmen zur Verringerung des Rinder- und Schafbestandes (in GVE)	102	2 326			102	2 326										
4. Haltung und Aufzucht gefährdeter Nutztierrassen	1 566	6 534	1 268	3 919					9	1 994						
5. Maßnahmen für Dauerkulturen und Wein	49 560	112 873	[3] 48 667	[3] 97 758						351					238	1 483
6. Pflege aufgegebener Flächen	120	1 424													6	153
7. Langfristige Flächenstillegung (20jährig)	64	208			34	21										
8. Maßnahmen für Anbau und Vermehrung von an lokale Bedingungen angepaßten und von der genetischen Erosion bedrohten Nutzpflanzen																
9. Maßnahmen zur Erhaltung/Förderung traditioneller Formen der Landbewirtschaftung (z. B. Terrassen- und Wölbäcker, Behirtung von Almen usw.)	958	20 551			958	20 551										

	Deutschland		BW		BY		BE		BB		HB		HH		HE	
	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)
10. Maßnahmen für andere, besonders naturschutzwürdige Flächen (z. B. Streuobstflächen, Schutzpflanzungen, Feldgehölzpflanzungen und deren Pflege, Teiche und Stillgewässer, Uferrandstreifen)	6 738	45 655	[3] 716	[3] 2 329	[4] 1 048	[4] 1 165									51	121
11. Ökologisches Anbauverfahren nach Verordnung (EWG) 2092/91				*)	[5]											[8]
Ackerland		26 963				12 125				1 617		3				1 170
Grünland		46 852				31 680				583						5 449
Dauerkulturen		1 693				644				234						158
Insgesamt	3 894	89 888	515	14 380	2 000	44 449			55	2 434	1	3			322	6 777
12. Demonstrationsvorhaben	50															
13. Maßnahmen der beruflichen Bildung	129										1				2	
14. Umweltbezogene Grundförderung	133 092	3 256 431			[6] 131 911	[6] 2 848 947										
Summe (Anträge: Fläche und GVE; Fläche/GVE: nur Fläche):	333 149	[1], [7], [12] 4 578 640	102 025	560 691	198 773	[7] 2 848 947	2	30	1 300	79 119	59	893			6 517	81 799

Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 in Deutschland — Stand: zum 15. April 1995 erfolgte Auszahlungen

	MV		NI		NW		RP		SL		SN		ST		SH		TH	
	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)GVE
1. Maßnahmen für Wiesen- und Weidenflächen (z. B. Pflege und Erhalt von Mager- und Trockenrasen, Feucht- und Bergwiesen, Wiesenbrütergebieten; Lebensraum des Weißstorches, Salzgrasland, Umwandlung Ackerland)	1 559	55 038	1 237	44 977	1 623	22 328	981	18 260	707	18 001	3 496	103 010	1 937	102 708	917	8 189	2 276	130 280
2. Maßnahmen für Ackerflächen (auch kontr.-integr. Varianten, bestimmte Fruchtfolgen, Ackerrandstreifen, Ackerwildkräuter usw.)			48	1 212	17	148	276	11 937			757	[9] 112 549	46	1 205	103	625	124	3 135
3. Maßnahmen zur Verringerung des Rinder- und Schafbestandes (in GVE)																		
4. Haltung und Aufzucht gefährdeter Nutztierrassen											256	415					33	206
5. Maßnahmen für Dauerkulturen und Wein				71	[10]	7	433	3 768			69	4 581		718			153	4 136
6. Pflege aufgegebener Flächen									62	448	23	618					29	205
7. Langfristige Flächenstillegung (20jährig)											13	28					17	159
8. Maßnahmen für Anbau und Vermehrung von an lokale Bedingungen angepaßten und von der genetischen Erosion bedrohten Nutzpflanzen																		

	MV		NI		NW		RP		SL		SN		ST		SH		TH	
	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)GVE
9. Maßnahmen zur Erhaltung/Förderung traditioneller Formen der Landbewirtschaftung (z. B. Terrassen- und Wölbäcker, Behirtung von Almen usw.)																		
10. Maßnahmen für andere, besonders naturschutzwürdige Flächen (z. B. Streuobstflächen, Schutzpflanzungen, Feldgehölzpflanzungen und deren Pflege, Teiche und Stillgewässer, Uferrandstreifen)											4 201	9 059			24	44	698	32 937
11. Ökologisches Anbauverfahren nach Verordnung (EWG) 2092/91												[10]		[13]				
Ackerland				4 018		2 931		2 424		1 034		273				205		1 163
Grünland				2 307		1 283		1 249						3 790		119		392
Dauerkulturen				249		55		321				12		11				9
Insgesamt			451	6 574	208	4 269	219	3 994	22	1 034	23	285	46	3 801	8	324	24	1 564
12. Demonstrationsvorhaben					1						42		7					
13. Maßnahmen der beruflichen Bildung											5						121	

	MV		NI		NW		RP		SL		SN		ST		SH		TH	
	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)/GVE	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)	Anträge	Fläche (ha)GVE
14. Umweltbezogene Grundförderung											1 181	11) 407 484						
Summe (Anträge: Fläche und GVE; Fläche/GVE: nur Fläche):	1 559	55 038	1 736	52 834	1 849	26 752	1 909	37 959	791	19 483	10 066	12) 525 065	2 036	108 432	1 052	9 182	3 475	172 416

1) Zeilensumme unter Berücksichtigung der unter den Fußnoten 6) und 11) beschriebenen Darstellungsweise.

2) In den Zeilen 1. und 2. werden Anträge und Flächen genannt, auf denen Maßnahmen mit den geringsten Anforderungen (1.: Grünlandnutzung in sensiblen Bereichen; 2.: Begrünung im Ackerbau) angewendet werden. Flächen, auf denen weitergehende Auflagen eingehalten werden, dürften i. d. R. eine Teilmenge dieser Fläche sein.

3) 38 372 Anträge für 63 159 ha Streuobstbestände sind aufgrund der erstattungsfähigen Höchstbeträge unter „5. Maßnahmen für Dauerkulturen und Wein" aufgeführt.

4) Zusätzlich sind unter „10. Maßnahmen für besonders naturschutzwürdige Flächen" 8 160 Anträge für insgesamt 250 000 Streuobstbäume hinzuzurechnen.

5) Schätzung.

6) Es handelt sich um die „Honorierung umweltschonender Landbewirtschaftungsmethoden" in Bayern.

7) Es wird davon ausgegangen, daß für die in den Zeilen 1. bis 13. aufgeführten Flächen zusätzlich die Grundförderung gezahlt wird. Um bei den Flächen die Anzahl der Doppelnennungen zu minimieren, wird die mit der Grundförderung bedachte Fläche als die in Bayern gemäß VO 2078/92 geförderte Fläche betrachtet. Die in den Zeilen 1. bis 13. zusammengefaßten Flächen werden deshalb als Teilmenge der von der Grundförderung bedachten Fläche aufgefaßt.

8) Ackerland: nur Ackerkulturen mit Ausgleichszahlungen nach der Stützungsregelung gemäß VO 1765/92; Gründland: Grünland und Ackerkulturen ohne Ausgleichszahlungen.

9) „2. Maßnahmen für Ackerflächen" enthalten in Sachsen Ackerrandstreifenförderung, Zusatzförderung I, Zusatzförderung II und Gemüsebauförderung.

10) Zu „11. Ökologisches Anbauverfahren": Sachsen fördert nur das Ackerland; Gründland kann durch andere Maßnahmen gefördert werden (unter 1. Maßnahmen für Wiesen und Weiden).

11) Es handelt sich um „integrierte Maßnahmen (Grundförderung)"; danach wird in Sachsen eine Grundförderung für Ackerland gezahlt.

12) Die in Zeile 2. aufgeführten Ackerflächen erhalten zusätzlich die Grundförderung (Zeile 14.). Sie werden deshalb in der Spaltensumme nicht berücksichtigt, da diese eine Teilmenge von Zeile 14. darstellen.

13) Eine Unterscheidung von Acker- und Grünlandflächen ist nicht möglich.

*) Meldung von Baden-Württemberg erfolgte nachträglich (Stand: 6. November 1995); eine Aufteilung nach Flächenarten ist nicht möglich.

Quelle: Vorläufige Angaben der Länder, eigene Berechnungen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44